

KANTON SOLOTHURN

EINWOHNERGEMEINDE LOSTORF

GESTALTUNGSPLAN
KUR- und AUSBILDUNGSZENTRUM THERMALBAD LOSTORF

BAUVORSCHRIFTEN

1. Geltungsbereich
2. Rechtsgültige Dokumente
3. Geschoszahl, Gebäudelänge,
Gebäudehöhe, Grenzabstände
4. Grünfläche
5. Werkleitungen
6. Perimeterpflicht
7. Anmerkung im Grundbuch
8. Inkrafttreten

BAUVERWALTUNG LOSTORF

1. Geltungsbereich

Die Bauvorschriften gelten für das im "Gestaltungsplan Kur- und Ausbildungszentrum Thermalbad Lostorf" umrandete Gebiet (Geltungsbereich) und umfasst die Parzellen GB Lostorf Nr. 2590, 2591, 2994 und einen Teil der Parzelle Lostorf GB Nr. 2580.

2. Rechtsgültige Dokumente

2.1 Bestandteile des Gestaltungsplanes Kur- und Ausbildungszentrum Thermalbad Lostorf im Sinne der §§ 44 und 45 des Kant. Baugesetzes sind:

- das vorliegende Reglement
- der Gestaltungsplan Kur- und Ausbildungszentrum Thermalbad Lostorf mit den Schnitten a - a, b - b und c - c

2.2 Die Dokumente sind integrierende Bestandteile des Gestaltungsplanes Kur- und Ausbildungszentrum Thermalbad Lostorf und werden zusammen öffentlich aufgelegt.

2.3 Soweit diese Vorschriften keine andern Regelungen enthalten, finden die kantonalen und kommunalen Reglemente Anwendung.

2.4 Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen vom Plan und einzelner dieser Vorschriften bewilligen, wenn die Gesamtüberbauung nicht beeinträchtigt, die gegebene Ausnützung eingehalten und wenn damit keine öffentlichen und beachtenswerte nachbarliche Interessen verletzt werden.

3. Geschosszahl, Gebäudelänge, Gebäudehöhe, Grenzabstände

3.1 Die im Plan eingezeichneten höchstzulässigen Geschosszahlen, die Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Gebäudemasse sind innerhalb der Hausbaulinie verbindlich.

3.2 Technische Aufbauten wie Kamine, Lüftungsschächte, Liftaufbauten usw., sind über die im Plan festgelegten Geschosse hinaus zulässig, müssen aber auf das technisch notwendige Ausmass beschränkt und in ästhetisch befriedigender Form gestaltet werden.

4. Grünfläche

4.1 Die nicht unbedingt für den Verkehr notwendigen Flächen sind zu begrünen.

4.2 Die nicht mehr verwendbaren Asphaltflächen des Parkplatzes "Sagimatte" sind nach Bauvollendung durch die Thermalbad AG zu urbanisieren. Die verbleibenden Parkplätze sind mit Alleebäumen zu begrünen.

4.3 Beim obersten Parkplatz sind Rasengittersteine oder Mergel zu verwenden und die Parkplätze sind mit Alleebäumen zu begrünen.

4.4 Die Dächer sind zu begrünen.

4.5 Ein detaillierter Umgebungsplan der Parkplätze und Gartenanlagen mit Angaben über Topographie und Bepflanzung ist der Baukommission mit dem Baugesuch einzureichen.

5. Werkleitungen

Die Kanalisationsanschlusspunkte werden im Baugesuchsverfahren festgelegt.

Ueber die Détails der Wasserbeschaffung, insbesondere die Führung und den Anschlusspunkt der Wasserzuleitung, ist zwischen der Bauherrschaft und der Einwohnergemeinde eine Vereinbarung abzuschliessen.

6. Perimeterpflicht

Die Zufahrt zum nördlich gelegenen Parkplatz ist mit einer Breite von 5 Metern, und die Zufahrt zum Parkhaus (Alte Badstrasse) auf eine Breite von 5 Metern mit 1,5 Meter Trottoir auszubauen. Für den Winterdienst, d.h. die Schnee- und Eisräumung durch die Thermalbad Lostorf AG, ist eine vertragliche Regelung zu treffen.

7. Anmerkung im Grundbuch

Der Gestaltungsplan Kur- und Ausbildungszentrum Thermalbad Lostorf und die vorstehenden Bauvorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf dem in Art. 1 genannten Grundstücken und sind im Grundbuch wie folgt anzumerken:

Gestaltungsplan Kur- und Ausbildungszentrum Thermalbad Lostorf

Die Anmeldung im Grundbuch ist Sache der Baukommission.

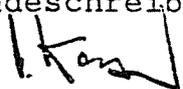
8. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt.

Auflage vom 29. April 1983 bis 29. Mai 1983

Genehmigt durch den Gemeinderat am 18. Juli 1983

Der Ammann:

Der Gemeindegemeinder: 



Genehmigt durch den Regierungsrat durch Beschluss Nr. 2551 am 6. Sep. 1983

Der Staatsschreiber:



